

Marktanmeldung

Zirndorfer Frühlingsmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag
25. März 2018, 13:00 – 18:00 Uhr, Zirndorf Innenstadt

| |
|--|
| Firmenname: _____ Ansprechpartner _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Fax: _____ Email: _____ Geburtsdatum: _____ (*) (*) (Gemäß Anforderung der Polizeidienststelle Zirndorf erforderlich) |
| Wir melden uns an zum <input type="radio"/> Frühlingsmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag am 25. März 2018, 13:00 – 18:00 Uhr Wir stellen aus: _____ Wir bieten an (Verköstigung / Aktionen): _____ |
| Standgebühr je Markt: 1.) 7,00 € je lfd. Meter Breite (inkl. 19 % MwSt. = netto 5,88 €) 2.) Gewerbliche Speise- und Getränkeanbieter 9,00 € je laufender Meter (inkl. 19 % MwSt. = netto 7,56 €) |
| Standgröße (Breite x Tiefe): _____ (Angabe unbedingt erforderlich) <i>Mit Erhalt der Marktzulassung erhalten Sie eine Rechnung über Ihre Standgebühr. Die Standgebühr ist bis 12.03.2018 auf unten stehendes Konto einzubezahlen.</i> |
| Energieversorgung - Wir benötigen zusätzlich: <input type="checkbox"/> Strom (Pauschalkosten: 10 Euro inkl. MwSt. für Sonstige (Haushaltsstrom für Beleuchtung etc.) <input type="checkbox"/> Strom (Pauschalkosten: 30 Euro inkl. MwSt. für gewerbliche Getränke- und Speiseanbieter) <input type="checkbox"/> Starkstrom ausschließlich auf Anfrage (Pauschalkosten: 35 Euro inkl. MwSt.), bitte hier benötigte Amperestärke angeben: _____ <i>(Starkstromplätze sind nur begrenzt verfügbar)</i> |
| <i>Hiermit bewerben wir uns um einen Standplatz bei oben genannter/n Veranstaltung/en. Die umseitig stehenden Teilnahmebedingungen erkennen wir an.</i> |
| Ort: _____ Datum: _____ |
| Firmenstempel/Unterschrift: _____ |

bitte wenden

Seite -2- Teilnahmebedingungen Zirndorfer Markttag 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Veranstalter ist die ZiMa Zirndorf Marketing eG, Marktplatz 1, 90513 Zirndorf.

2. Anmeldungen

Die Anmeldung wird erst nach schriftlicher Bestätigung (Marktzulassung) durch den Veranstalter gültig. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausstellungs-/ oder Verkaufsfläche, einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Standgröße.

3. Veranstaltungsbedingungen

Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes.

4. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen

Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm beworbenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zurückzuziehen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

5. Standflächenzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Änderungen können durch den Veranstalter auch nach Standzuteilung noch erfolgen.

6. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Stand muss mit der vollen Anschrift des Ausstellers versehen sein. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, von dem Veranstalter erlassene Richtlinien im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Vergrößerung der Standfläche ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter und in Ausnahmefällen möglich. Bei Einsatz besonders schwerer, hoher oder sperriger Gegenstände (Ausstellungsstücke, Maschinen, Spezialfahrzeuge u.a.), ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Nicht genehmigte Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Veranstalter erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

7. Standaufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, mit dem Standaufbau um spätestens **11.00 Uhr** am Tage der Veranstaltung zu beginnen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aufbau des Standes muss bis Marktbeginn vollständig abgeschlossen sein (ausgenommen Lange Einkaufsnacht – hier gelten gesonderte Zeiten).

8. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Marktbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Lautsprecheranlagen werden nicht zugelassen.

9. Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Die Ausstellungsstandfläche ist nach Ende der Veranstaltung am Veranstaltungstermin zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Müll ist vom Aussteller selbst zu beseitigen. Bei Nichterfüllung werden Ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

10. Versorgungsanschlüsse

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei dem Veranstalter zu bestellen und werden gemäß den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von dem Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Versorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

11. Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.

12. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist mit Erhalt der Marktzulassung sofort zur Zahlung fällig. Die Überweisung der Standmiete hat gegen Rechnung auf das Konto des Veranstalters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der volle Betrag **spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Markttermin** gutgeschrieben wird. Andernfalls kann die Marktzulassung durch den Veranstalter zurückgezogen werden.

13. Rücktritt des Ausstellers

Tritt ein Aussteller bis 4 Wochen vor der Veranstaltung zurück, sind 50% der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor der Veranstaltung wird der volle Mietpreis als Kostenentschädigung berechnet. Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann der Veranstalter Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

14. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller offenstehende Rechnungsbeträge nicht fristgerecht bezahlt. Wird innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Muss der Markt vom Veranstalter abgesagt werden, werden die jeweils geleisteten Platzgebühren dem Aussteller erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz entstandener Kosten oder entgangenen Gewinns entsteht nicht. Bei Kürzung oder Abbruch der Veranstaltung erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung.

Absage oder sonstige Änderungen sind so früh wie möglich bekannt zu geben. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen für beide Seiten ausgeschlossen.

15. Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort. Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Artikel gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Ausrüstung oder sonstige Gegenstände des Ausstellers, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt.

16. Ausschlussfristen

Sämtliche vertraglichen Ersatzansprüche des Ausstellers sowie Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten der Parteien verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung der Veranstaltung. Zu Beweis Zwecken sind die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt für sämtliche offensichtliche und erkennbaren Mängel und Ansprüche mit dem für die Beendigung für die Veranstaltung festgesetzten Termin. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Schluss der Veranstaltung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab deren Entdeckung dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des BGB. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, die sich auf ein vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Veranstalters stützen.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzuwandeln, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Zirndorf, Gerichtsstand ist Fürth / Bayern. Es gilt deutsches Recht.